

# Urheberrecht

Anwaltskanzlei Baron v. Hohenhau

**Wichtige Gesetze:** UrhG, KunstUrhG (Recht am eigenen Bild), VerlagsG

## Entstehung des Urheberschutzes – geschützte Werke

Der Urheberrechtsschutz entsteht **automatisch**, kraft Gesetz mit Schaffung eines geschützten Werkes. (§ 1 UrhG: *Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes*).

### § 2 UrhG - Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:  
**Sprachwerke**, wie Schriftwerke, Reden und **Computerprogramme**;  
Werke der **Musik**;  
**pantomimische Werke** einschließlich der Werke der Tanzkunst;  
**Werke der bildenden Künste** einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;  
**Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;  
**Filmwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;  
**Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art**, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.

Der **Urheber ist der Schöpfer des Werkes** (§ 7 UrhG)

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen **geistigen und persönlichen Beziehungen** zum Werk und in der **Nutzung des Werkes**. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. (§ 11 UrhG)

Man unterscheidet zwischen dem **Urheberpersönlichkeitsrecht** und den **Leistungsverwertungsrechten**.

- **Urheberpersönlichkeitsrecht** bedeutet, der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 UrhG). Er hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG) sowie das Recht eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten. (§ 14 UrhG)
  - **Leistungsverwertungsrechte** sind:
    - das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
    - das Verbreitungsrecht (§ 17),
    - das Ausstellungsrecht (§ 18).
- das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Dies umfasst insbesondere
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
  - das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
  - das Senderecht (§ 20),
  - das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
  - das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Das Urheberrecht ist **nicht übertragbar** (§ 29), jedoch **vererbbar** (§ 28).

**Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten** (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu **Verwertungsrechten**. (z.B. Lizenzen)

#### § 43 UrhG - Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

#### Beachten: § 69b UrhG - Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen bei Erstellung von Computerprogrammen:

Wird ein **Computerprogramm** (Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials) von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, **so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt**. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht urheberrechtlich geschützt

#### Recht zur Privatkopie

#### § 53 UrhG - Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind **einzelne Vervielfältigungen** eines Werkes durch eine natürliche Person zum **privaten Gebrauch** auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, **soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird**. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, **einzelne** Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen  
zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,  
zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,  
zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,  
zum sonstigen eigenen Gebrauch,

- a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
- b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder

für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die **Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden**. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

**Ausnahme zur Privatkopie: Computerprogramme** – hier ist nur eine Sicherungskopie erlaubt (Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist - § 69 d II UrhG).

## Kopierschutz

### § 95a UrhG - Schutz technischer Maßnahmen

(1) **Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz** eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes **dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden**, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach

diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) **Verboten sind** die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. (§ 96 UrhG)

## Urheberrecht bei Bildern / Fotos - Lichtbild/Lichtbildwerk

Durch das Urheberrecht werden **alle** Fotos geschützt, unabhängig davon ob diese analog oder digital gefertigt wurden. Urheber ist derjenige der die Kamera auslöst (Lichtbildner).

Es wird unterschieden zwischen Lichtbildner und Lichtbildwerken.

**Lichtbildwerke** zählen zu den nach § 2 UrhG geschützten Werken.

Ein Lichtbildwerk ist ein Foto, das eine persönlich-geistige Schöpfung aufweist, d.h. wenn das Abbild eine besondere Gestaltungshöhe erreicht und somit eine individuelle und künstlerische Idee des Schöpfers darstellt (z.B. spezielle Motivwahl, Einsatz von Licht und Schatten, Wahl von Perspektive und Bildausschnitt, Einsatz von Filtern, speziellen Objektiven und bei Nachbearbeitung wie Retusche, Fotomontage, Collage, usw.).

**Lichtbild** sind hingegen Fotografien, denen eine ausreichende Schöpfungshöhe fehlt, z.B. Schnappschüsse, Partyaufnahmen, Fotos von Gemälden, Bilder aus Überwachungskameras sowie medizinische Aufnahmen – wie Röntgenbilder,

Für Lichtbilder gilt in der Regel der gleiche urheberrechtliche Schutz wie für Lichtbildwerke. Eine Unterscheidung ist nur bezüglich der Dauer des Urheberrechtsschutzes und bei der Berechnung eines Schadensersatzes von Relevanz.

Bei Lichtbildern beträgt die Dauer des Urheberrechtsschutzes gemäß § 72 UrhG 50 Jahre, beginnend entweder nach der ersten Veröffentlichung oder, sofern das Bild nie veröffentlicht wurde, nach der Erstellung. Bei Lichtbildwerken gilt die Regeldauer des Urheberrechtsschutzes (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers).

## Urheberrecht bei Grafiken und Werken der angewandten Kunst

Der Bundesgerichtshof hat zur Schutzfähigkeit von Werken der angewandten Kunst im Urteil vom 13.11.2013, Az. I ZR 1 43 /12, folgendes ausgeführt (Leitsätze des BGH):

"An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG sind grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer „künstlerischen“ Leistung zu sprechen. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass sie die Durchschnittsgestaltung deutlich überragen (Aufgabe von BGH, Urteil vom 22. Juni 1995 - I ZR 119/93, GRUR 1995, 581 = WRP 1995, 908 - Silberdistel)."

### Copyright-Vermerk ©

Ein Copyright-Vermerk ist in Deutschland grundsätzlich nicht notwendig, da das Urheberrecht ein Werk automatisch kraft Gesetz, ab dem Moment der Entstehung schützt.

### Hinweise zur Verwendung von Bildern aus Bilddatenbanken

Keinesfalls ist es erlaubt urheberrechtlich geschützte Werke (Fotos, Grafiken) einfach aus dem Internet zu kopieren und zu verwerten. Dies stellt einen Verstoß gegen das UrhR dar.

Achtung! auch bei freien Lizenzen (oft kostenlos) müssen meist Nutzungsbedingungen eingehalten werden.

„Lizenzfreie“ Inhalte (royalty-free) - frei von Tantiemen oder weiteren Nutzungsgebühren. Meistens wird jedoch dennoch ein Lizenzvertrag mit Nutzungsbedingungen der Fotoplattformen geschlossen, in dem oft geregelt ist, wie das Foto zu verwenden ist und ob der Urheber und die Quelle zu nennen ist - Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können kostenpflichtig abgemahnt werden und Schadenersatz nach sich ziehen!

Gemeinfreie Werke (public domain) - Werke, an denen keine Urheberrechte bestehen. z.B. da die Rechte abgelaufen sind, es sich um amtliche Werke handelt, für die es eine Ausnahme gibt oder der Urheber auf seine Rechte verzichtet (Public Domain Dedication; CC Zero).

### Wichtig daher:

- Veränderungen/Bearbeitungen nur mit der Zustimmung des Urhebers zulässig
- Keinesfalls Werke einfach aus dem Internet kopieren!
- Bei Nutzung von Fotodatenbanken nur seriöse Bilddatenbanken verwenden, d.h. Rechte und Fotografien nur über Datenbanken erwerben, bei denen Sie sich darauf verlassen können, dass diese tatsächlich dazu berechtigt sind, diese für die Urheber zu verwerten.
- Unbedingte Einhaltung der Nutzungsbedingungen!
- Art der Nutzung beachten - oft werden Nutzungsrechte nur für bestimmte Arten der Verwertung eingeräumt, zum Beispiel nur Webseiten nicht Social Media.
- Besteht die Quelle und der Urheber auf Namensnennung muss dies zwingend (je nach Nutzungsbedingung am Bild oder auf der Seite oder in einem Bildquellenverzeichnis angegeben werden) - Rechte des Urhebers auf Urheberbezeichnung nach § 13 UrhG

## Folgen bei Verstößen gegen das Urheberrecht

Werden urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Fotografien) ohne Zustimmung der Rechteinhaber verwendet, liegt eine **Urheberrechtsverletzung** vor. Der Urheber kann gegen diesen Rechtsverstoß vorgehen und juristische Maßnahmen einleiten.

- Anspruch auf Unterlassung - durch einen strafbewehrten Unterlassungsanspruch soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Wiederholung der verletzenden Handlung kommt.
- Anspruch auf Beseitigung - Achtung! Bei Verletzungen im Internet besteht nach Ansicht einiger Gerichte auch eine Löschungspflicht der Rechtsverletzung bei Drittseiten, so zumindest bei Google Cache (OLG Celle, Urteil vom 29.01.2015, Az. 13 U 58/14, OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2015, Az. I-15 U 119/14, OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.09.2015, Az. 2 W 40/15)
- Anspruch auf Schadensersatz - Berechnung entweder nach konkreter Schadensberechnung (selten), Herausgabe des Verletzergewinns (selten), nach einer angemessenen Lizenzgebühr (Lizenzanalogie - fiktiven Lizenzvertrag - häufigster Fall). Bei Bildrechten wird oftmals auch die MfM-Tabelle als Grundlage einer Schadenshöhe herangezogen - die Höhe des Schadenersatzes richtet sich dann nach Art und Dauer der Verwendung.
- Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung

Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf **Unterlassung abmahnen** und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen (**§ 97a UrhG**). Die Fristen sind meist sehr kurz bemessen, da einer einstweiligen Verfügung idR nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Rechtsverletzung stattgegeben wird.

Erfolgt auf die Abmahnung keine oder ungenügende Reaktion (= keine strafbewehrte Unterlassungserklärung) kann der Rechteinhaber eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragen und Klage gegen den Rechtsverletzer einreichen. Achtung! bei gerichtlichem Tätigwerden gilt die Beschränkung des Ersatzes der erforderlichen Aufwendungen nach einem Gegenstandswert von 1.000.- € gem. § 97a III UrhG nicht mehr, so dass idR ein höherer Gegenstandswert angesetzt wird.

### Dauer des Urheberrechts:

Das Urheberrecht erlischt **70 Jahre nach dem Tode des Urhebers**. (§ 64 UrhG)

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers. (§ 65 UrhG).

Der Schutz von **Lichtbildern und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder** (nicht Lichtbildwerke – hier 70 Jahre) hergestellt werden, erlischt **50 Jahre** nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits 50 Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Eine abweichende Schutzvorschrift gilt auch für die Darstellung ausübender Künstler.

Die Rechte der **Hersteller eines Bild- oder Tonträgers** erlöschen **50 Jahre** nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlöschen die Rechte 50 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlöschen die Rechte 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers.

Die Rechte eines **Datenbankherstellers** (Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind) erlöschen **15 Jahre** nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits 15 Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

### **Recht am eigenen Bild - Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)**

Beim Recht am eigenen Bild handelt es sich um einen Sonderfall des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, welches in Art. 2 des Grundgesetzes verankert ist.

#### **§ 22 KunstUrhG**

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Bildnisse geben das äußere Erscheinungsbildes eines Menschen wieder - z.B. Skizze, Gemälde, Karikatur oder Fotografie vorliegen.

Verbreitung ist die analoge Weitergabe, bei digitalen Erzeugnissen die Übertragung. Wird ein Bildnis für einen unbegrenzten Personenkreis sichtbar gemacht, handelt es sich dabei, um ein öffentlich zur Schau Stellen.

Die Einwilligung der abgebildeten Personen muss sich auf den geplanten Verwendungszweck der Abbildung beziehen und soll (auch aus Beweis Zwecken) in schriftlicher Form eingeholt werden.

Ausnahmen:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Veröffentlichung von Bildern auch ohne eine üblicherweise erforderliche Einwilligung möglich (§ 23 KunstUrhG). Ohne Zustimmung dürfen demnach folgende Bilder zur Schau gestellt werden:

#### **§ 23 KunstUrhG**

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung

einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Auch für Personen der Zeitgeschichte besteht das Recht auf Privat- und Intimsphäre, d.h. dies muss eine individuelle Abwägung zwischen Interesse der Öffentlichkeit und Privatsphäre erfolgen.

Wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt wird nach § 33 KunstUrhG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt (Antragsdelikt - §§ 77 ff StGB - 3 Monate beginnend mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten kommt es auf dessen Kenntnis an).

## Umfang der Rechtewahrnehmung durch die GEMA

Die GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - ist die älteste und bedeutendste Verwertungsgesellschaft für Werke der Musik.

Die GEMA ist zuständig für die Wahrnehmung der Rechte der Komponisten, Textdichter u. Musikverleger von Werken der Musik. Sie nimmt sowohl Erst- wie Zweitverwertungsrechte wahr. Dazu gehören nach dem Berechtigungsvertrag der GEMA insbesondere die Rechte an folgenden Nutzungen:

- Hörfunk-Sendung
- Lautsprecherwiedergabe
- Fernsehsendung
- Filmvorführung
- Aufnahme auf Bildtonträger (CD-ROM u. a.)
- Vervielfältigung und Verbreitung von Bildtonträgern
- Benutzung zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger

Die GEMA ist nur dann zuständig, wenn der Rechteinhaber die Rechte nicht selbst wahrnehmen möchte. Um durch die GEMA vertreten zu werden, muss mit dieser ein Berechtigungsvertrag geschlossen werden, durch den die GEMA zur Rechtewahrnehmung des Urhebers/Verlags ermächtigt wird.

## Weitere Verwertungsgesellschaften - Adressen

- Rechtevergabe von Kompositionen, Textdichtung und Musikwerken von Musikverlagen: **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)**. Generaldirektion Berlin, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Tel.: 030 21245-00, Fax: 030 21245-950, E-Mail: gema@gema.de
- Rechtevergabe von Schallplattensendung, Sendung von Videoclips und der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern und Sendungen (z. B. in Gaststätten und Diskotheken): **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)**. Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, Tel 030 48483-600, Fax 030 48483-700, www.gvl.de
- Rechtevergabe von Bildern und Kunst (auch von Graphik- und Fotodesignern, Karikaturisten und Teilen von Film und Fernsehen): **VG Bild-Kunst**. Adresse: Weberstraße 61 in 53113 Bonn. Tel. 0228/915340